

Wahlbekanntmachung

zur Wahl des Landrates des Landkreises Börde

1. **Am Sonntag, dem 16.03.2025**, findet in der Zeit von **08:00 bis 18:00 Uhr** in der Stadt Oschersleben (Bode) die **Direktwahl des Landrates des Landkreises Börde** statt.

Die Stadt Oschersleben (Bode) und ihre Ortsteile sind in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.02.2025 übersandt worden, enthalten:

- a) den Wahlbezirk und der Wahlraum, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben,
- b) sowie den Hinweis auf die Barrierefreiheit des Wahllokals.

Die Wahlbenachrichtigung gilt für die Haupt- und Stichwahl.

Die etwaige Stichwahl findet am Sonntag, den 30.03.2025, in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr im Verwaltungsgebäude des Landkreises Börde, Bornsche Straße 2 in 39340 Haldensleben zusammen.
3. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis zur Wahl mitzubringen.
4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten und vom Wahlvorstand ausgehändigt.

Die Stimmzettel enthalten die für die Landratswahl zugelassenen Bewerber. Bei der Wahl des Landrates hat jeder Wähler **eine Stimme**. Der Wähler kennzeichnet durch ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte ohne Wahlschein kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und auf Grundlage von § 20 KWG LSA zur Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, sowie Personen die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind erhalten auf Antrag einen Wahlschein für die Stichwahl.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch eine körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oschersleben (Bode), den 10.03.2025



Kanngießner
Bürgermeister



Die Wahlbekanntmachung für die Bürgermeisterwahl der Stadt Oschersleben (Bode) am 16.03.2025 wird hiermit gemäß § 17 Abs. 2 der gültigen Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode) amtlich bekanntgemacht.

Oschersleben (Bode), den 10.03.2025



Kanngießner
Bürgermeister